

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. Juni 2018
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags von Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Dr. Christine Riesner
Telefon 0211 855-3323
Telefax 0211 855-
christine.riesner@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (Drucksache 17/2113) und

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie - Modellstudiengangsverordnung (Vorlage 17/782 - Neudruck und Drucksache 17/2624)

Anhörung vom 20. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anhörung von Expertinnen und Experten durch den fed. Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 20. Juni 2018 waren noch Fragen zum Entwurf der Modellstudiengangsverordnung offen geblieben. Insbesondere zu den angesprochenen bundesrechtlichen Vorgaben in den Modellklauseln, finden Sie anbei eine fachliche Stellungnahme des MAGS. Ich bitte Sie, die Weiterleitung der beigefügten Drucke an die Abgeordneten des o.g. Ausschuss zu veranlassen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)



Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie – Modellstudiengangsverordnung

(Vorlage 17/782 - Neudruck und Drucksache 17/2624)

Stellungnahme

1. Hinweis

§ 5 Absatz 2 Satz 2 der Modellstudiengangsverordnung besagt:

*„Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als **zwei Monate** vor dem Ende der **Studienzeit** durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen [...].“*

In der Anhörung kam zur Sprache, dass der gewählte Zweimonatszeitraum nicht praxisgerecht sei. Er berücksichtige nicht ausreichend die hochschulischen Gegebenheiten. Daher müsse es auch „Ende der Ausbildungszeit“ heißen und nicht „Ende der Studienzeit“.

Die Modellstudiengangsverordnung übernimmt in § 5 Absatz 2 Satz 2 allerdings geltendes Bundesrecht. In den bundesgesetzlichen Modellklauseln hat der Bundesgesetzgeber diese Rahmenbedingungen vorgegeben. In den Modellklauseln der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und der Hebammenkunde (§ 4 Absatz 5 Satz 5 Ergotherapeutengesetz, § 4 Absatz 5 Satz 5 Logopädengesetz, § 9 Absatz 2 Satz 5 Masseur- und Physiotherapeutengesetz sowie in § 6 Absatz 3 Satz 5 Hebbammengesetz) findet sich der Wortlaut, der gleichlautend in die Modellstudiengangsverordnung übernommen wurde. Eine Anpassung der ModStVO ist aufgrund der dargestellten Rechtslage nicht möglich.

2. Hinweis

Die **Modellstudiengangsverordnung** lässt nicht zu, dass in den Therapieberufen und der Hebammenkunde praktische Ausbildungsanteile in sog. skills-labs an der Hochschule abgeleistet werden.

Die Modellklauseln in den Therapieberufen und der Hebammenkunde erlauben nur Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV), soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht betreffen (§ 4 Absatz 5 Satz 2 Erötherapeutengesetz, § 4 Absatz 5 Satz 2 Logopädengesetz, § 9 Absatz 2 Satz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz und § 6 Absatz 3 Satz 2 Hebammengesetz). Anpassungen des praktischen Ausbildungsteils sind nicht möglich.

Dieser Vorgabe wird in § 4 Absatz 1 der Modellstudiengangsverordnung Rechnung getragen.

Eine Anpassung der Modellstudiengangsverordnung ist aufgrund der dargestellten Rechtslage nicht möglich.

3. Hinweis

§ 2 Absatz 2 Nr. 8 der Modellstudiengangsverordnung besagt:

*„Sicherstellung einer **ausreichenden Anzahl angemessen qualifizierter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Einrichtungen**“.*

In der Anhörung kam zur Sprache, dass eine Regelung dahingehend aufgenommen werden sollte, dass die Lernenden mindestens 60 % mit ihren Praxisanleiterinnen und -anleitern im gleichen Arbeitszeitraum zusammenarbeiten sollten. Zudem wurde die Aufnahme einer Regelung empfohlen, wonach Praxisanleitende eine hochschulische Qualifikation nachweisen müssen.

Nur für den Beruf der Altenpflege existieren Regelungen in Bezug auf die Qualifikationsanforderungen der Praxisanleitenden, wobei die Praxisanleitung auf Grundlage eines Ausbildungsplans zur Verfügung gestellt werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 2 AltPflAPrV; § 3 Absatz 3 AltPflG-NRW).

Ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisanleitenden ist in der Krankenpflegeausbildung geregelt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 KrPflAPrV). Weitere Regelungen bestehen nicht.

Die Modellstudiengangsverordnung nimmt diese Regelungen aus den bestehenden Gesetzen auf. Darüber hinausführende Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, an der zur Verfügung stehenden Anzahl derselben und an der konkreten Anleitungszeit können in der Modellstudiengangsverordnung nicht getroffen werden, da dies zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildungen führen und für die Modellstudiengänge eine erhebliche Hürde sein würde.

Modellhochschulen können allerdings entsprechende Regelungen zur ausreichenden Anzahl und zum Qualifikationsniveau von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bereits heute in Kooperationsvereinbarungen umsetzen.